

als Telegraphist in Wohlen: Hrn. Jakob Breitschmid, v. Wohlen,
Postbüreauchef in Aarau;
" " " Bretzwyl: " Arnold Brunner-Gerber, von
Reigoldswyl (Basel-Landschaft),
derzeit Postgehülfe in Bretz-
wyl.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten
in den Städten

**Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,**

gemeldet vom 30. September bis 6. Oktober 1888.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen.)

Pocken. —

Masern. —

Scharlach. —

Diphtheritis und Croup. Lausanne 1, Freiburg 1.

Keuchhusten. Zürich 1, Locle 1.

Rothlauf. —

Typhus. —

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Zürich 1, Chaux-de-Fonds 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Bekanntmachung

betreffend

**den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr, bzw.
den Landsturm,**

und

den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

(Vom 10. Oktober 1888.)

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und den bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 15. September 1876 und 27. Dezember 1879, sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Landsturm, vom 4. Dezember 1886, und der Vollziehungsverordnung vom 5. Dezember 1887, werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1888 können, insofern sie ein daheriges Gesuch bis Ende Februar 1888 gestellt haben, in die Landwehr übertreten:

- a) die Hauptleute, welche im Jahre 1853 geboren sind;
- b) die im Jahre 1856 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1888 treten in die Landwehr:

- a) die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1856;
- b) Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1856 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben.

Behufs Erlass der in Ausführung der Artikel 196 und 197 der Militärorganisation notwendigen Verfügungen haben die Kantone die Dienstbüchlein der zum Uebertritt berechtigten Kavalleristen an den Waffenchef der Kavallerie bis spätestens den 1. November einzusenden.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachements wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Genieбатайllonen zugetheilt.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 3. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme:

- a. der Dragoner und Guiden, welche die Handfeuerwaffe (Karabiner, Revolver) und die vollständige Pferdeausrüstung dem Staate abzuliefern haben;
- b. der berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie, welche den Revolver zurückzugeben haben.

§ 4. Bei Anlaß der nächsten Besammlung ist sämtliche übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen und entsprechender Nummer ihrer Einheit zu versehen.

§ 5. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszügerdienst erfüllt zu haben, oder nicht mehr im Besitze ihres ersten Dienstpferdes sind, werden bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation behandelt.

II. Uebertritt in den Landsturm.

A. Offiziere.

§ 6. Mit dem 31. Dezember 1888 erlangen Berechtigung zum Austritt aus der Landwehr die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1844, insofern sie ein bezügliches Ansuchen bis Ende Februar 1888 gestellt haben.

B. Unteroffiziere und Soldaten

§ 7. Mit dem 31. Dezember 1888 treten in den Landsturm: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1844.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8. Die aus der Landwehr austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

- a) die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet;
von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Bundes geliefert wurden;
- b) die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen;
- c) die Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepioniere.

§ 9. Weil in der Folge die Wehrpflicht des Mannes erst mit der Beendigung des Dienstes im Landsturm abschließt, so ist die in diese Milizklasse übertretende Landwehrmannschaft nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 25. Juli 1888 gehalten, im Sinne der Bestimmungen der Art. 144 bis 161 der Militärorganisation den Kaput oder Mantel, sowie den Tornister mit Munitionssäckchen bis nach Ablauf der Landsturmpflicht als anvertrautes Eigenthum des Staates in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten.

III. Austritt aus der Wehrpflicht.

§ 10. Mit dem 31. Dezember 1888 treten aus dem Landsturm und somit aus der Wehrpflicht:

- a. die Offiziere aller Grade des Jahrganges 1833, insofern sie sich nicht zu längerer Dienstleistung bereit erklärt haben;
- b. die Unteroffiziere und Soldaten aller Abtheilungen des Jahrganges 1838.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Den Offizieren ist der Uebertritt in die Landwehr, bezw. in den Landsturm, sowie die Entlassung aus dem Landsturm, durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 12. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr oder zum Austritt aus derselben berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dieses den betreffenden Wahlbehörden (bezüglich der Stabssekretäre dem Waffenchef der Infanterie) sofort anzuzeigen.

§ 13. Die Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände (inkl. Pferdeausrüstungen), welche der in die Landwehr übergetretenen oder aus derselben austretenden Mannschaft abgenommen werden, sind der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrollirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der betreffenden Mannschaften einzusenden.

§ 14. Die Kantone sorgen dafür, daß die Kreiskommandanten den Uebertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben im Dienstbüchlein bescheinigen und die neue Eintheilung entsprechend vormerken.

In gleicher Weise ist mit der Eintheilung der in den Landsturm Uebertretenden zu verfahren.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 15. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 16. Bezüglich Kontrollführung und Rapportwesen, beim Landsturm wird auf die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Dezember 1887 verwiesen.

§ 17. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 18. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 10. Oktober 1888.

Schweizerisches Militärdepartement:
Hertenstein.

Bekanntmachung

betreffend

Verkauf von Monopolsprit durch die Alkoholverwaltung.

Verkaufsbedingungen.

Die Abgabe von Monopolsprit erfolgt an Jedermann zu den in der bundesrätlichen Verordnung vom 17. Januar 1888 angegebenen Preisen, gegen Baarzahlung und in Quantitäten von wenigstens 130 Kilo (150 Litern), ab den vom eidg. Finanzdepartement bestimmten provisorischen oder definitiven Verkaufsdepots.

Die in der erwähnten Verordnung festgesetzten Preise gelten für jedes beliebige Bezugsquantum, und es können auch bei größeren Bestellungen weder Sconto noch andere Begünstigungen gewährt werden.

Die Alkoholverwaltung übernimmt keine Verpflichtung zur Lieferung einer bestimmten fremden oder einheimischen Spritsorte, resp. Fabrikmarke, wie der Zwischenhandel solche früher geführt hat.

Sie verkauft den Monopolsprit, den Bedürfnissen des Konsums entsprechend, nur nach folgenden drei Qualitäten oder Sorten:

1. Weinsprit, 94/95° (extrafeiner Primasprit), absolut neutral, in der Qualität den feinsten Berliner Weinspriten entsprechend, unter der Monopolmarke A. V. W., à **Fr. 175** per 100 Kilo netto oder Fr. 150 per Hektoliter absoluten Alkohols;
2. Primasprit, 94/95°, in Qualität den feinen filtrirten Kartoffelspriten Leipzigs entsprechend, unter der Monopolmarke A. V. P., à **Fr. 170** per 100 Kilo netto oder Fr. 145. 95 per Hektoliter absoluten Alkohols;
3. Feinsprit, 94/95°, in Qualität den guten einheimischen Marken oder den Spritmarken von Posen, Breslau oder Prag entsprechend, unter der Monopolmarke A. V. F., à **Fr. 167** per 100 Kilo netto oder Fr. 143. 35 per Hektoliter absoluten Alkohols.

Alle Bestellungen sind an die eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern zu richten und behält sich dieselbe die Ausführung der einlaufenden Bestellungen ab einem beliebigen ihrer provisorischen oder definitiven Verkaufsdepots ausdrücklich vor.

Die Bahnfracht von diesem Depot bis zu der vom Besteller vorgeschriebenen inländischen Bestimmungsstation **übernimmt bis auf Weiteres die Alkoholverwaltung**; sie haftet aber nicht für das Transportrisiko vom Versandtdepot bis zur Bestimmungsstation.

Dieses Risiko wird vielmehr ausdrücklich, und soweit dasselbe nicht infolge des geltenden Eisenbahntransportreglements von der den Transport vermittelnden Bahnverwaltung getragen wird, dem Besteller überbunden.

Die Alkoholverwaltung gibt nur Kaufgebände, keine Leihgebände ab, gestattet aber dem Besteller, eigene Gebände zur Füllung frachtfrei nach dem von der Alkoholverwaltung zu bestimmenden Verkaufsdepot zu senden; die Kosten der Ueberfüllung des Sprits aus den Fässern oder Reservoirs der Alkoholverwaltung und ebenso die allfälligen Spesen für Camionnage oder Instandsetzung der eingesandten leeren Füllfässer fallen jedoch in diesem Falle dem Besteller zur Last.

Wünscht der Besteller seine eigenen Gebände zur Füllung zu liefern, so hat er dies in der Bestellung unter Angabe von Marke, Nummer und Inhalt der Fässer der Alkoholverwaltung anzumelden und wird ihm diese das Depot, an welches er die betreffenden Gebände franko einzusenden hat, mittelst Korrespondenzkarte sofort bezeichnen.

Die Alkoholverwaltung übernimmt jedoch bei dieser Art der Effektuierung keinerlei Verantwortlichkeit für die Raschheit des Versandts, noch für allfälliges, durch die innere oder äußere Beschaffenheit des Gebändes verursachtes Manko, noch für Färbung oder Trübung des Sprits, und ebensowenig für Taraveränderungen.

Alle von der Alkoholverwaltung gelieferten, mit Sprit gefüllten Fässer werden als Kaufgebände abgegeben; sie sind, soweit neu, zum Preise von

Fr. 7 für ganze Gebände	} per 100 Netto Kilo des im Fasse enthaltenen Sprits
„ 9 „ halbe „	
„ 12 „ Viertelsgebände	

vom Käufer zu übernehmen.

Der Käufer kann selbstverständlich nach seinem Belieben mehr oder weniger als die angegebene Summe vorausbezahlen.

Die Differenz bis zum Fakturbetrage wird sodann im Nachnahmeweg bezogen; eventuelle Minderbeträge der Faktura werden den Bestellern gutgeschrieben, resp. auf Verlangen per Postmandat zurückerstattet.

Bern, den 14. September 1888.

Schweiz. Finanzdepartement.

Verzeichniß und Adresse der gegenwärtigen provisorischen Depots:

<i>Basler Lagerhausgesellschaft</i>	.	.	.	<i>in Basel.</i>
<i>Lagerhausverwaltung der S. C. B.</i>	.	.	„	„
„	„	V. S. B.	.	„ Buchs.
<i>Petroleumlager-Gesellschaft</i>	.	.	.	„ Zürich
<i>Lagerhaus der Centralschweiz</i>	.	.	.	„ Aarau.
„	„	„	.	„ Olten.
„		<i>des Kantons Solothurn</i>	.	„ Solothurn
„		<i>Aeschlimann</i>	.	„ Burgdorf.

Eidgenössisches Anleihen von Fr. 31,247,000 von 1887.

Kapitalrückzahlung auf 31. Dezember 1888.

Infolge der heute stattgefundenen I. Verloosung gelangen auf 31. Dezember 1888 aus dem 3 1/2 % eidgenössischen Anleihen von 1887 nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg außer Verzinsung:

Serie A à Fr. 1000 (245 Stück).

Nr.	64	74	116	158	253	263	299
542	705	740	748	821	839	859	907
946	1037	1054	1211	1285	1303	1346	1513

1544	1569	1718	1759	1905	1917	1918	1923
1986	1997	2050	2123	2183	2207	2289	2301
2343	2403	2431	2439	2462	2538	2668	2672
2718	2803	2806	2831	2863	2878	2991	3064
3136	3168	3179	3200	3211	3247	3356	3362
3488	3515	3571	3696	3712	3718	3766	3834
3917	3932	4021	4038	4108	4163	4177	4179
4190	4342	4427	4537	4548	4595	4636	4670
4728	4736	4759	4798	4858	4892	4933	4936
5002	5025	5138	5139	5161	5181	5186	5205
5234	5265	5303	5333	5394	5474	5546	5592
5673	5739	5778	5797	5818	5824	5867	5898
5904	5921	5979	6357	6497	6647	6663	6666
6728	6731	6883	6897	6928	6961	7001	7263
7289	7304	7359	7383	7389	7450	7452	7693
7712	7780	7786	7861	7904	8005	8048	8183
8271	8334	8431	8448	8468	8493	8530	8540
8567	8633	8641	8683	8735	8892	8919	8948
8974	8992	9116	9160	9250	9279	9318	9325
9327	9345	9392	9477	9556	9571	9615	9667
9709	9772	9784	9849	9889	10126	10215	10247
10371	10373	10376	10444	10519	10524	10541	10560
10620	10645	10648	10678	10713	10756	10770	10793
10832	10839	10867	10959	10967	10996	11113	11158
11166	11173	11176	11220	11254	11300	11340	11452
11579	11620	11651	11664	11682	11726	11867	11922
11942	11962	12058	12219	12221	12225	12263	12367
12401	12431	12444	12460	12495	12518		

Serie B à Fr. 5000 (40 Stück).

Nr.	23	54	129	133	239	252	277	284
327	340	351	353	415	623	643	877	903
977	1008	1009	1014	1026	1034	1050	1093	1123
1226	1230	1348	1354	1373	1438	1452	1496	1533
1553	1627	1656	1711	1721				

Serie C à Fr. 10,000 (23 Stück).

Nr.	24	64	89	126	131	229	377	386	402
417	423	459	474	527	598	625	694	727	769
783	790	897	935						

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 675,000 erfolgt bei der eidgenössischen Staatskasse, bei

sämmtlichen schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen, bei der Banque de Paris et des Pays-Bas in Paris, der Elsaß-Lothringischen Bank in Straßburg und bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a./M.

Die Einlösung der Inhabertitel geschieht gegen einfache Rückgabe derselben. Auf Namen eingeschriebene Titel sind bei der Rückzahlung durch den Eigenthümer zu quittiren (§ 843 O.-R.).

Von dem auf 31. Dezember 1887 gekündeten 4 % Anleihen von 1880 sind eine Anzahl nicht konvertirter Obligationen im Betrage von Fr. 312,500 noch ausstehend. Die Inhaber der betreffenden Titel werden eingeladen, dieselben an einer der vorbezeichneten Kassen zur Einlösung vorzuweisen, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung mit dem 31. Dezember 1887 aufgehört hat.

Bern, den 29. September 1888.

Schweiz. Finanzdepartement.

Auswanderung nach Argentinien.

Aus einem Berichte des schweizerischen Konsulats in Buenos Aires geht hervor, daß die Einwanderungsbehörden in den Häfen der argentinischen Republik den Einwanderern bei der Ankunft die Ausweispapiere abnehmen, ohne sie ihnen wieder zurückzustellen.

Das Konsulat empfiehlt daher Schweizern, welche nach Argentinien auswandern und sich daselbst ansiedeln wollen, sich mit einem Doppel der Ausweisschriften über Heimat und Bürgerrecht zu versehen.

Das unterzeichnete Departement bringt vorstehenden Rath des schweiz. Konsulats zur Kenntniß derjenigen Schweizer, welche Argentinien zum Ziel ihrer Auswanderung zu machen gedenken.

Bern, den 4. Oktober 1888.

³₂

Schweiz. Departement des Auswärtigen,
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 14. September 1888 (s. Bundesblatt IV, 109) ist die **Rückvergütung des Monopolgewinnes** auch auf **aufgeführten Wermuthwein, künstlichen Rhum, künstlichen Cognac, künstliches Kirschwasser und ähnliche Alkoholfabrikate** ausgedehnt worden. Exportfirmen, welche auf diese Rückvergütung Anspruch erheben wollen, haben sich **beim schweiz. Finanzdepartement zum Voraus anzumelden.**

Da die schweiz. Zollverwaltung mit der Kontrolirung solcher Sendungen bei der Ausfuhr beauftragt ist, so macht dieselbe die Interessenten hiemit aufmerksam, daß **behufs Erlangung einer Rückvergütung des Monopolgewinnes für exportirten Wermuthwein, künstlichen Rhum, künstlichen Cognac etc. ein spezielles Ausfuhrdeklarationsformular aufgestellt worden ist.** Auf der Rückseite dieses Formulars sind angebracht:

- I. eine Instruktion für die Ausfüllung der Deklaration;
- II. ein Auszug aus dem bundesräthlichen Reglement vom 4. November 1887, betreffend Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten;
- III. ein Auszug aus dem Eingangs erwähnten Bundesrathsbeschlusse vom 14. September abhin.

Exemplare des betreffenden in den drei Landessprachen aufgestellten Formulars **(A. V. 4)** sind schon jetzt zum Preise von **zwei Centimes per Stück** (Minimalabnahme 10 Stück) bei der unterfertigten Stelle, sowie bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, gegen vorherige Einsendung des Betrages in baar oder in Briefmarken, erhältlich.

Bern, den 2. Oktober 1888.

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

Reproduziert.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, 1885, Bd. II, S. 193, etc. und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungssendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichlichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrollirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anbebaute Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Traubeneinfuhr aus Italien.

Den Importeuren von **Weinlese- und Tafeltrauben und Trestern aus Italien** wird in Erinnerung gebracht, daß dieser Staat im Laufe dieses Jahres der internationalen Phylloxera-Konvention beigetreten ist und daß somit die vorstehend bezeichneten Produkte unter folgenden für die Vertragsstaaten allgemein maßgebenden Bedingungen in die Schweiz eingeführt werden können:

- 1) **Weinlesetrauben** dürfen nur gekeltert und in gut verschlossenen Fässern von wenigstens 5 Hektoliter Gehalt (oder in plom-birten Reservoirwagen) zur Einfuhr gelangen; die letztern müssen so gereinigt sein, daß sie keine Erd- oder Rebbestandtheile an sich tragen. Die Anbringung von Transportspunden ist gestattet;
- 2) **Tafeltrauben** werden nur dann an der schweizerischen Grenze angenommen, wenn sie nicht mit Blättern oder Rebholz versehen und in wohlverschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verpackt sind. Das Gewicht einer gefüllten Kiste, Schachtel oder eines gefüllten Korbes darf 10 Kilos nicht übersteigen.

Die Zollstätten sind ermächtigt, ausnahmsweise ein Mehrgewicht von höchstens 2 Kilos zuzulassen;

- 3) **Trester** dürfen nur in wohlverschlossenen Kisten oder Fässern eingeführt werden.

Bern, den 20. September 1888.

³/₃

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885,

Herrn Emil Neuhaus, von Biel,

als wählbar an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet erklärt.

Bern, den 3. Oktober 1888.

**Schweizerisches
Industrie- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Forstwesen.**

Bekanntmachung.

Reproduzirt.

Von Seiten eines Schweiz. Konsulats wird neuerdings darüber Beschwerde geführt, daß von Schweiz. Kantons- und Gemeindebehörden an das Konsulat gerichtete Briefe mit der Bezeichnung „amtlich“ versehen, dagegen nicht frankirt werden, was zur Folge habe, daß das Konsulat aus eigenen Mitteln die doppelte Taxe bezahlen müsse.

Die Bundeskanzlei macht nun wiederholt darauf aufmerksam, daß amtliche Schreiben Schweizerischer Behörden nur innert den Grenzen der Schweiz Portofreiheit genießen und daß die Konsuln nach Artikel 65 des Konsularreglements nicht verpflichtet sind, und es ihnen, da sie in der Regel für die Ausübung ihrer Funktionen nicht entschädigt werden, billigerweise auch nicht zugemuthet werden kann, unfrankirte Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen. Gemeindebehörden und Privatpersonen werden daher gut thun, ihre Korrespondenz mit Schweiz. Konsulaten zu frankiren, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, dieselbe refüsirt zu sehen.

Anders verhält es sich mit der unfrankirten Korrespondenz von Kantonsregierungen oder Kantonalen Kanzleien. Den Konsuln steht das Recht nicht zu, deren Annahme zu verweigern. Da indessen die Kantonsregierungen, nach Art. 64 des citirten Reglements, zum Ersatz der daherigen Portoaussagen verpflichtet sind, so dürfte es in ihrem eigenen Interesse liegen, die an Schweiz. Konsulate gerichteten Schreiben ebenfalls zu frankiren.

Bern, den 23. November 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung betreffend Anstellungsgesuche.

Reproduziert.

Veranlaßt durch fortwährend bei ihr anlangende Anstellungsgesuche macht die Oberzolldirektion neuerdings aufmerksam, daß von der zuständigen Behörde keine neuen Stellen ohne dienstliche Nothwendigkeit kreirt werden, und daß somit Anstellungsgesuche nur in diesen Fällen, oder bei Erledigung bereits bestehender Stellen, sofern solche zur Wiederbesetzung gelangen, Berücksichtigung finden können.

Da ferner den Zollgebietsdirektionen das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen in den Zollgebieten zusteht, so sind bezügliche Bewerbungsschreiben an die betreffende Zollgebietsdirektion zu richten, wobei der Ausweis über Kenntniß wenigstens zweier schweizerischer Landessprachen zu leisten, das Alter, der Heimathort, sowie die bisherige Beschäftigung des Postulanten anzugeben und ein amtliches Zeugniß über Ehrenfähigkeit und guten Leumund beizufügen ist.

Bern, den 1. August 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

Warnung.

Reproduziert.

Zufolge neuester Mittheilungen sind nach Frankreich große Mengen **chilenischer und peruanischer silberner Fünffrankenstücke** eingeführt worden, deren Verbreitung auch in der Schweiz versucht werden dürfte.

Das Publikum wird vor Annahme obgenannter Münzen, sowie überhaupt vor Annahme der **mittel- und südamerikanischen, der spanischen und rumänischen Fünffrankenstücke** wiederholt dringend gewarnt, da dieselben in der Schweiz und in den übrigen Staaten der lateinischen Münzkonvention keinen gesetzlichen Kurswerth und nach dem jetzigen Preis des Silbers höchstens einen Metallwerth von Fr. 3. 70 haben.

Bern, den 2. Februar 1888.

Eidg. Finanzdepartement.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

№ 109, vom 6. Oktober 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregister. Literarisches und künstlerisches Eigenthum. Muster und Modelle. Einnahmen der Zollverwaltung im September 1888. Ein- und Ausfuhr der Schweiz im August 1888. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. Post. Alkoholmonopol. Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen. Bundesrathsverhandlungen. Industrielle Fachschulen der Schweiz. Handelspolitisches. Situation fremder Banken.

№ 110, vom 10. Oktober 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregister. Eidgenössisches Anleihen von 1887. Wochensituation der schweiz. Emissionsbanken. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. Einfuhr in den freien Verkehr. Verkehr der Konkordatsbanken. Tarifentscheide des eidg. Zolldepartements. Konsularbericht aus Genua. Handelspolitisches. Pariser Weltausstellung. Situation fremder Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.10.1888
Date	
Data	
Seite	197-212
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 118

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.